

Nachschlagewerk:    nein  
Amtliche Sammlung:   nein

Zum Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO (a.F.).

BGH, Urt. v. 29. Juni 1965 - VI ZR 52/64 - OLG Karlsruhe  
                                          LG   Offenburg

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 52/64

## URTEIL

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

29. Juni 1965  
Becker, Justiz-  
angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

des Landwirts Otto K [REDACTED] in R [REDACTED],  
G [REDACTED] T [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Josef S [REDACTED] jung in F [REDACTED]-  
[REDACTED] bei H [REDACTED] ([REDACTED]), H [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, 4. Zivilsenat in Freiburg, vom 30. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

-----

Durch Vertrag vom 23. Juni 1958 übertrug die Waldgesellschaft S. dem Beklagten das Aufbereiten des Schneebruchholzes in ihrem Walde als Grubenholz gegen ein Entgelt von 11,50 DM je Festmeter zuzüglich 12% gesetzlicher Sozialversicherungsbeiträge. Dem Beklagten stand es frei, die Holzaufbereitung allein auszuführen oder auch weitere Arbeitskräfte heranzuziehen. Im Oktober 1958 trat der Beklagte an den ihm schon lange bekannten Kläger heran, um ihn zur Mitarbeit zu bestimmen. Der Kläger erklärte sich grundsätzlich einverstanden. Nach dem Schreiben der Waldgesellschaft an die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 21. Mai 1959 sollte der Kläger unmittelbar von der Waldgesellschaft entlohnt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Am Morgen des 23. Oktober 1958 erschien der Beklagte beim Kläger und gab ihm Bescheid, daß an diesem Tage im Walde gearbeitet werden solle und er seine Mitarbeit aufnehmen möge. Da das Moped des Klägers nicht betriebsbereit war, nahm der Beklagte den Kläger auf dem Gepäckträger seines Kleinkraftrades mit. Bei dieser Fahrt verursachte der Beklagte auf der Gereuter Talstraße in der Gemarkung Reichenbach bei Lahr einen Verkehrsunfall, durch den der Kläger schwer verletzt wurde. Einem begegnenden Lastkraftwagen, der vorschriftsmäßig rechts fuhr, kam der Beklagte so nahe, daß der Kläger von der vorderen Stoßstange des Lastkraftwagens am linken Knie erfaßt und zu Boden geworfen wurde. Er erlitt eine Zersplitterung des Knies und eine Gehirnerschütterung, lag fast 18 Monate im Krankenhaus und mußte sich mehreren Operationen unterziehen. Der Beklagte ist wegen fahrlässiger Körperverletzung zu Geldstrafe verurteilt worden ( III Cs 73/59 AG Lahr).

Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Karlsruhe hat den Unfall als Arbeitsunfall des Klägers im Unternehmen der Waldgesellschaft S. anerkannt; sie zahlt dem Kläger eine Rente.

Der Kläger hat den Beklagten für den Unfall schadensersatzpflichtig gemacht. Wegen seines durch die Rente nicht gedeckten Einkommensausfalls aus der Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1962 hat er ihn auf Zahlung von 34.683,45 DM in Anspruch genommen; weiter hat er ein Schmerzensgeld von 25.000 DM gefordert und festzustellen begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm auch allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Ver-

sicherungsträger übergegangen ist.

Der Beklagte hat den Standpunkt eingenommen, Schadensersatzansprüche des Klägers gegen ihn seien nach §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen, da er im Unfallzeitpunkt die Stellung eines Unternehmers gehabt habe oder doch zumindest Arbeiteraufscher gewesen sei. Er hat die Ansprüche des Klägers auch der Höhe nach bestritten.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage des Klägers entsprochen.

Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen:

Entscheidungsgründe:

Unter den Parteien ist außer Streit, daß der Beklagte den Unfall des Klägers fahrlässig verursacht hat und die Voraussetzungen der §§ 823, 847 BGB für die geltend gemachte Schadensersatzpflicht des Beklagten gegeben sind.

Im Revisionsverfahren geht es nur darum, ob die Schadenshaftung des Beklagten nicht nach den Bestimmungen der §§ 898, 899 RVO, die zur Unfallzeit gegolten haben und nach Art. 4 § 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 für die Beurteilung des Streitfalles maßgebend geblieben sind, ausgeschlossen ist oder ob sich der Kläger nicht wenigstens wegen mitwirkenden Unfallverschuldens eine Kürzung seiner Ansprüche gefallen lassen muß.

Beides hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint.

1. Wenn auch der Unfall des Klägers von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in dem von ihr erteilten Rentenbescheid als ein Arbeitsunfall anerkannt worden ist, den der Kläger im Unternehmen der Forstwirtschaft der Waldgesellschaft S. [REDACTED] erlitten hat, so hinderte dies die Zivilgerichte trotz der in § 901 RVO angeordneten Bindungswirkung doch nicht, zu prüfen und darüber zu befinden, ob der Unfall nicht auch dem Beklagten als weiterem Unternehmer zuzurechnen war und die in § 898 RVO bestimmte Haftungsfreistellung des Unternehmers auch ihm zugute kam (vgl. BGHZ 24, 247). Daß der Beklagte für die hier in Rede stehenden holzwirtschaftlichen Arbeitsvorgänge neben der Waldgesellschaft selbständiger Unternehmer gewesen sei, hat das Berufungsgericht jedoch mit Recht verneint.

Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht ( §§ 633, 958 RVO aF; entsprechend jetzt § 658 Abs. 2 Ziff. 1 RVO). Entscheidend ist, wem das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens, der Wert oder

Unwert der im Unternehmen verrichteten Arbeiten unmittelbar zum Vorteil oder Nachteil gereicht; dabei ist wesentlich, wer das Geschäftswagnis trägt (BSG 14, 142, 146). Inwiefern diese Voraussetzungen beim Beklagten vorgelegen haben sollten, ist aus dem festgestellten Sachverhalt und Vorbringen der Parteien nicht ersichtlich. Der Beklagte hatte mit dem Aufarbeiten des Schneebruchholzes zu Grubenholz eine Arbeit übernommen, von der das Berufungsgericht nicht mit Unrecht meint, daß es eine solche gewesen sei, wie sie gemeinhin von Tagelöhnern verrichtet werde; die Vergütung, die der Beklagte nach den Vereinbarungen mit der Waldgesellschaft erhalten sollte, war nichts anderes als Arbeitslohn. An dem wirtschaftlichen Nutzen, den sich die Waldgesellschaft von der Aufarbeitung des Holzes versprach, hatte der Beklagte keinen Anteil. Der Sachvortrag der Parteien bietet auch keinen Anhalt für die Annahme, daß der Beklagte von der ihm durch die Waldgesellschaft freigestellten Zuziehung von Mitarbeitern in einer Weise Gebrauch gemacht hätte, die darauf angelegt gewesen wäre, ihm hieraus einen Unternehmergewinn zu verschaffen. Der Beklagte hat nicht behauptet, daß seine Mitarbeiter für ihre Arbeitshilfe zu anderen Sätzen hätten entlohnt werden sollen als dem Akkordsatz, der zwischen ihm und der Waldgesellschaft für ihn vereinbart worden war. Daher ist auch nicht erkennbar, wieso die Heranziehung von Mitarbeitern für ihn ein Geschäftswagnis hätte bedeuten können. Ob die Mitarbeiter unmittelbar von der Waldgesellschaft oder, wie die Revision unter Zurückgreifen auf ein Vorbringen des Haftpflichtversicherers des Beklagten aus dem vorprozessualen Armenrechtsverfahren ins Feld führt, von dem Beklagten selbst bezahlt werden sollten, ist dabei ohne Bedeutung.

Dem Berufungsgericht ist hiernach darin beizutreten, daß der Beklagte als sogenannter Kleinakkordant (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl. § 633 Anm. 2; Handkommentar zur RVO von Krohn, Zschimmer, Knoll, Sauerborn, Bauer § 633 Anm. 2; Bayr. LVA Entscheidung vom 15.12.1950 in Breithaupt Bd. 40 S 772) den von ihm hinzugezogenen Mitarbeitern nicht als Unternehmer gegenüber gestanden, sondern mitsamt der von ihm gebildeten Arbeitsgruppe selbst eine Arbeitsstellung bei der Waldgesellschaft eingenommen hat. Mit gutem Grund konnte das Berufungsgericht dies im besonderen auch darin ausgeprägt finden, daß die Waldgesellschaft neben der Zahlung des Akkordlohnes zusätzlich die Tragung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf sich genommen hat. Für diese Beurteilung ist es ohne Belang, ob das Aufarbeiten des gesamten Schneebruchholzes kürzere oder längere Zeit in Anspruch nahm. Auch daß der Beklagte mit seinen Helfern eigenes Handwerkzeug wie insbesondere eine Motorsäge verwendete, war nicht geeignet, ihn als selbständigen Unternehmer erscheinen zu lassen; derartige Gerätschaften waren lediglich Arbeitshilfsmittel für ihre Waldarbeitertätigkeit und nicht Betriebs-einrichtung eines hierauf gestützten Unternehmens. Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Annahme abgelehnt, daß der Wegeunfall des Klägers dem Beklagten als ein Arbeitsunfall in einem von ihm betriebenen Unternehmen zugerechnet werden könne.

2. Bei der Prüfung der Frage eines Haftungsausschlusses nach § 899 RVO ist das Berufungsgericht nicht näher darauf eingegangen, ob der Beklagte mit Bezug auf die Arbeit, zu deren Aufnahme der Kläger

sich mit dem Beklagten auf den Weg machte, Bevollmächtigter oder Repräsentant oder Betriebs- oder Arbeitsaufseher der Waldgesellschaft war. Das Berufungsgericht ist der Meinung, die Mitnahme des Klägers auf dem Kleinkrafttrad habe mit dem betrieblichen Aufgabenkreis, den der Beklagte solchenfalls gehabt hätte, nichts zu tun gehabt.

Hierzu hat das Berufungsgericht aufgrund des Ergebnisses persönlicher Anhörung der Parteien festgestellt, daß der Kläger durch den Ausfall seines Hopedes keineswegs gehindert gewesen ist, sich zur Arbeitsaufnahme in den Wald zu begeben. Er konnte sein Fahrrad benutzen und wäre in diesem Falle bei der Kürze der Entfernungen nur etwa drei bis fünf Minuten später an dem Waldrand eingetroffen, an dem auch der Beklagte und die beiden anderen Mitarbeiter, die nach Aussage des Beklagten zu Hause auf seine Rückkehr vom Kläger warteten, auf dem Wege zur Arbeitsstelle von ihren Kraftträdern absteigen mußten. Eine solche Verzögerung wäre, so hat das Berufungsgericht hervorgehoben, für die Arbeit ohne Gewicht und Schaden gewesen, zumal die Arbeit sich insgesamt auf ein ganzes Jahr erstreckte und die Anzahl der täglich jeweils Beschäftigten ohnehin wechselte. Nicht aus betrieblicher Notwendigkeit, sondern aus Gefälligkeit hat der Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts den Kläger auf seinem Kleinkrafttrad mitgenommen.

Die Revision tritt dieser Würdigung entgegen. Auf die von ihr erhobenen Bedenken braucht jedoch nicht eingegangen zu werden.

Es kann dahinstehen, ob der Beklagte den Kläger auf seinem Kleinkraftrad lediglich aus Gefälligkeit mitgenommen oder ob die Mitnahme ungeachtet des geringen Zeitgewinns mit der Arbeit, die an jenem Tage vorgenommen werden sollte, doch in einem betrieblichen Zusammenhang gestanden hat. Auch wenn das letztere angenommen werden müßte, kann dem Beklagten das Haftungsprivileg aus § 899 RVO nicht zugute kommen.

Für die Anwendbarkeit des § 899 RVO kommt es nämlich darauf an, in welcher Funktion der Schädiger bei dem Unfall tätig geworden ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nur für solche Handlungen oder Unterlassungen, die der Bevollmächtigte oder Repräsentant des Unternehmers oder Betriebs- oder Arbeiteraufseher in dieser seiner Eigenschaft bewirkt hat und die seinem entsprechenden Aufgabenbereich eigentümlich gewesen sind; bei der Verursachung des Unfalls muß er in Ausübung eben der Funktionen gehandelt oder versagt haben, die für seine leitende Stellung oder Aufsehereigenschaft im Betriebe des Unternehmers kennzeichnend sind (RGZ 167, 385, 386; 170, 159, 162; Böhmer DAR 1951, 38; ders. RdK 1954, 97; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 7. Aufl. TZ 1679 f, 1684; Geigel, Haftpflichtprozeß 11. Aufl. S 823; Elleser, SozVers 1956, 86; Möring VersR 1956, 608). An dieser Voraussetzung hat es im vorliegenden Fall gefehlt. Der Beklagte war lediglich Lenker seines Kraftrades, als er den Unfall des Klägers herbeiführte. Die Fahrt mit dem Kraftrad war keine Tätigkeit, die ihm als Leiter oder Aufseher der Waldarbeiten zugefallen wäre und die Haftungsbeschränkung nach § 899 RVO hätte zuteil werden lassen. In der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist

einem Kraftfahrer der Haftungsschutz gegenüber dem Verletzten nur dann zuerkannt worden, wenn er bei der Fahrt über die Lenkung des Fahrzeugs hinaus weitergreifende Aufgaben der in § 899 RVO gedachten Art wahrzunehmen hatte (vgl. BGHZ 19, 114, 117; Urt. vom 14. Januar 1958 - VI ZR 305/56 - VersR 1958, 182; vom 16. Dezember 1958 - VI ZR 251/57 - VersR 1959, 109, 110; vom 13. Dezember 1960 - VI ZR 47/60 - VersR 1961, 181, 182; vom 4. Dezember 1964 - VI ZR 220/63 - VersR 1965, 291). Inwiefern solches hier der Fall gewesen wäre, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht hiernach mit Recht die Annahme abgelehnt, daß die Schadenshaftung des Beklagten gegenüber dem Kläger unfallversicherungsrechtlich ausgeschlossen sei.

3. Das Berufungsgericht hat keinen Anhalt dafür gesehen, daß dem Kläger ein eigenes Verschulden an seinem Unfall zur Last fiele.

Die Revision wendet ein, ein ursächliches Mitverschulden ergebe sich daraus, daß die Beine des Klägers, da er bei dem Fehlen eines Soziussitzes auf dem Gepäckträger des Kleinkraftrades Platz genommen habe, mehr als sonst zur Seite hätten herausgestellt werden müssen; dazu verweist die Revision weiter auf die Aussage des Lastkraftwagenfahrers A [REDACTED] in den Straftakten, daß sich auf der linken Seite des Kraftrades eine Packtasche befunden und nach seiner Annahme das Knie des Klägers deswegen weiter nach links herausgeragt und an den begegnenden Lastkraftwagen angeschlagen habe.

Die Revision kann hiermit keinen Erfolg haben.

Sollte auch angenommen werden können, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Kläger nicht auf dem Gepäckträger, sondern auf einem Soziussitz gesessen hätte, so würde ihm ein Verschulden an der Entstehung des Unfalls doch nur beigemessen werden können, wenn er bei Anwendung der Sorgfalt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt, hätte voraussehen müssen, daß er bei der Mitfahrt Gefahr lief, wegen der Sitzweise auf dem Gepäckträger zu Schaden zu kommen. Für eine solche Annahme geben der festgestellte Sachverhalt und der Prozeßvortrag der Parteien jedoch nichts her. Daß der Kläger nach seiner von der Revision hervorgehobenen Darstellung vor der Polizei zu dem Beklagten vor dem Aufsitzen zunächst bemerkt hat, ohne Soziussitz gehe es nicht, besagt in dieser Hinsicht nichts; diese Äußerung konnte sich nur darauf beziehen, ob eine Mitfahrt auf dem Kraftrad überhaupt möglich war, ohne daß der Kläger mangels genügend festen Haltes herabfiel oder der Beklagte in der Lenkung seines Kraftrades behindert wurde. Daß sich derartige Zwischenfälle oder Schwierigkeiten ergeben hätten und für den Unfall des Klägers ursächlich geworden seien, hat der Beklagte aber selbst nicht behauptet. Unstreitig beruht der Unfall vielmehr darauf, daß der Beklagte dem Lastkraftwagen fahrlässig nicht rechtzeitig und weit genug ausgewichen ist. Hiermit brauchte der Beklagte aber nicht zu rechnen, als er sich dem Beklagten zur Mitfahrt auf dem Gepäckträger des Kraftrades anvertraute.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Nüßgens